

# Leipziger Tageblatt



und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 275.

Donnerstag, den 1. October.

1840.

### Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 4 Gr., und für Visirung eines Passes 2 Gr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel der unterzeichneten Behörde versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 1. October 1840. Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.  
Stengel.

### Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Rath's-Bekanntmachung, die nächste künftige Ostermesse betreffend, muß es in Nr. 274. S. 2229 heißen:

den 26. April 1841.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 28. September  
mit dem 17. October.

und endigt

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditions-handels allhier betreffend.

Die nächste Neujahrsmesse aber beginnt

den 28. December 1840,

wogegen die Ostermesse 1841

Hist. Sax. 1072

ihren Anfang nimmt.

Leipzig, den 22. September 1840.

den 26. April 1841

HR 9090

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross